

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 57.

München, den 25. Mai 1869.

Inhalt

Gesetz, die Erbauung von Vicinalbahnen zwischen Erding und Schwaben, dann zwischen Langenzenn und Siegeltsdorf betr. (Beilage IX zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Erbauung von Vicinalbahnen zwischen Erding und Schwaben, dann zwischen Langenzenn und Siegeltsdorf betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kam-

mer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Wenn für Herstellung einer Vicinalseisenbahn von Erding nach Schwaben die nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend — erforderlichen Voraussetzungen einer Staatssubvention erfüllt werden, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausführung dieser Vicinalbahn zu übernehmen und